

Mietspiegel 2022

für die Gemeinden

Allmersbach im Tal

Althütte

Aspach

Auenwald

Burgstetten

Kirchberg an der Murr

Oppenweiler

Sulzbach an der Murr

Weissach im Tal



Gültig ab: 1. Mai 2022

I. Erläuterungen zum Mietspiegel 2019 und seiner Fortschreibung 2022

Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr und Weissach im Tal haben in Kooperation mit den Städten Backnang und Murrhardt einen eigenen Mietspiegel 2019 erstellt. Er basiert auf knapp 800 Datensätzen, die im Herbst/Winter 2018 bei zufällig ausgewählten mietspiegelrelevanten Haushalten durch schriftliche sowie Online-Befragung erhoben wurden. An der Erstellung des Mietspiegels hat ein begleitender Arbeitskreis aus Wohnungsmarktxperten mitgewirkt. In diesem Gremium waren neben Vertretern der Städte und Gemeinden beteiligt:

1. DMB Mieterbund Backnang und Umgebung e.V.
2. Haus & Grund Backnang und Umgebung e.V.
3. Wohnungsunternehmen (Städt. Wohnbau Backnang, Bau Geno Backnang eG)

Mit der Konzeption des Mietspiegels, der

Datenerhebung und der Auswertung der Daten war das EMA-Institut für empirische Marktanalysen, Sinzing, beauftragt. Das dem Mietspiegel zugrunde liegende regressionsanalytische Auswertungsverfahren ermöglicht statistisch abgesicherte Ergebnisse für den Mietwohnungsmarkt von Backnang und Umgebung.

Für die Fortschreibung wurde ein mittlerer Wert aus der Entwicklung der durchschnittlichen Nettokaltmiete des Landes Baden-Württemberg und der Steigerungsrate des Stuttgarter Mietspiegels beschlossen (insgesamt 6,71 %).

Der Mietspiegel wurde mittels eigener Datenerhebung um das Gebiet der Gemeinde Althütte ergänzt.

Der fortgeschriebene Mietspiegel 2022 wurde ebenfalls durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erarbeitet und ist ein (einfacher) Mietspiegel im Sinne des § 558c BGB. Er gilt ab 01. Mai 2022.

Funktion des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist gemäß § 558c BGB eine Übersicht über die gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen. Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien aus Unkenntnis über das Mietniveau sollen vermieden, Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall verringert werden. Den Gerichten wird die Entscheidung in Streitfällen erleichtert.

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen

Begründungsalternativen bei der Anpassung der Miethöhe zwischen den Mietvertragspartnern. Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Die Vereinbarungsfreiheit endet, wenn eine überhöhte Miete verlangt wird (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

Dieser Mietspiegel gilt nur für Mietwohnungen und vermietete Häuser auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 140 m² im Bereich der neun Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr und Weissach im Tal. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- preislich gebundene Wohnungen oder Sozialwohnungen, für die eine

- Genehmigung des Wohnungsamtes vorliegen muss;
- Wohnraum, der überwiegend gewerblich oder zu vorübergehendem Gebrauch genutzt wird;
 - Wohnraum in Wohnheimen, sozialen Einrichtungen, Sammelunterkünften oder Wohnraum, bei dem die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
 - überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestatteter Wohnraum;
 - Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist.

Nettomiete und Nebenkosten

Bei den Mietpreisangaben im Mietspiegel handelt es sich um monatliche Nettomieten in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (Euro/m²), in denen die ortsüblichen Betriebskosten nicht enthalten sind. Unter der Nettomiete versteht man das Entgelt für die Überlassung der Wohnung einschließlich des Mietausfallwagnisses, der Verwaltungskosten und der Aufwendungen für Instandhaltung, jedoch ohne Möblierungs- und Untermietzuschläge und ohne jegliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Nicht enthalten sind somit folgende Betriebskosten: Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des

Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der Gebäude bezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Kosten für Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung auch vom Mieter übernommen werden.

Sind Betriebskosten in der vereinbarten Mietzahlung enthalten, muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

II. Anwendung des Mietspiegels

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt im Mietspiegel in 3 Schritten:

1. Es wird das durchschnittliche Nettomietniveau (= Basis-Nettomiete) für eine Wohnung je nach Wohnungsgröße und Baualter bestimmt (Tabelle 1).
2. Besonderheiten bei der Ausstattung, der Beschaffenheit, der Art der Wohnung und der Wohnlage werden über Punktwerte berücksichtigt (Tabelle 2). Diese können auch als prozentuale Zu- bzw. Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau aus Tabelle 1 interpretiert werden.
3. Die Ergebnisse aus Tabelle 1 und 2 werden zusammengefasst, um daraus abschließend die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für jede individuelle Wohnung zu ermitteln (Tabelle 3).

Schritt 1: Ermittlung des mittleren Mietniveaus nach Wohnfläche und Baualter

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Nettomietniveau für Wohnungen mittleren Standards und mittlerer Wohnlage (= Basis-Nettomiete) in Abhängigkeit von Wohnungsgröße und Baualter in Euro/m² und pro Monat wieder.

Bei der Ermittlung der **Wohnfläche** sind die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung zu beachten. Es gilt: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Grundflächen von Balkonen, Loggien etc. werden gemäß Wohnflächenverordnung der Wohnfläche in der Regel mit einem

Viertel angerechnet, maximal bei besonderem Nutzungswert bis zur Hälfte der Grundfläche.

Grundsätzlich ist eine Wohnung in diejenige **Baualterklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum im Rahmen einer Gesamtanierung des Gebäudes geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist für diesen Wohnraum die Baualterklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte. Bauliche Modernisierungsmaßnahmen, die den Wohnraum eventuell in einen neueren Alterszustand versetzen, werden über Tabelle 2 erfasst.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

Ermitteln Sie für Ihre Wohnung anhand der Wohnfläche und des Baujahres die zutreffende Basis-Nettomiete, welche dann in Zeile A der Tabelle 3 zu übertragen ist.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter

Wohnfläche m ²	Baujahr									
	bis 1945	1946 - 1963	1964 - 1976	1977 - 1984	1985 - 1995	1996 - 2004	2005 - 2012	2013 - 2015	2016 - 2018	2019 - 2022
30 - < 40	8,60	8,40	8,60	8,80	9,00	9,30	9,60	9,80	9,90	10,20
40 - < 50	7,80	7,70	7,80	7,90	8,10	8,30	8,60	8,90	8,90	9,10
50 - < 60	7,40	7,30	7,40	7,50	7,70	7,90	8,10	8,30	8,40	8,60
60 - < 70	7,10	7,00	7,10	7,30	7,50	7,70	7,90	8,10	8,10	8,30
70 - < 90	6,90	6,80	6,90	7,10	7,30	7,50	7,70	7,90	8,00	8,20
90 - < 110	6,80	6,70	6,80	7,00	7,10	7,40	7,60	7,80	7,90	8,10
110 - 140	6,70	6,60	6,70	6,80	7,00	7,30	7,50	7,60	7,70	7,90

Die durchschnittliche Nettomiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen beträgt zum Zeitpunkt der Datenerhebung in den beteiligten Gemeinden: 7,14 Euro/m²

Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Wohnungsart, Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage

Neben Wohnfläche und Baualter beeinflussen auch Besonderheiten bei der Art des Gebäudes bzw. der Wohnung, der Ausstattung, der Beschaffenheit und der Wohnlage den Mietpreis einer Wohnung. Tabelle 2 weist Punktwerte für das Vorhandensein besonderer, nicht standardgemäßer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben.

Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen - ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden -, so gelten diese Ausstattungsmerkmale als nicht vorhanden. Bei den ausgewiesenen Zu- und Abschlägen handelt es sich jeweils um durchschnittliche Punktwerte hinsichtlich Qualität und Zustand!

Anwendungsanleitung für Tabelle 2:

1. Falls ein angeführtes Wohnwertmerkmal auf die Wohnung zutrifft, tragen Sie den entsprechenden Punktwert in die Spalte „Übertrag“ von Tabelle 2 ein.
2. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 jeweils die Punktsumme der Zu- bzw. der Abschläge in der Spalte „Übertrag“ und übertragen Sie diese Ergebnisse in Zeile B von Tabelle 3.

Tabelle 2: Punktwerte für Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis signifikant positiv beeinflussen

Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des Wohnraums	Punktwert		Übertrag	
	Zuschlag	Abschlag	Zuschlag	Abschlag
Aufwertende Merkmale				
Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus	2			
Wohnung liegt in sehr ruhiger Wohnlage / sehr ruhigem Wohngebiet	2			
Einkaufsmöglichkeiten für umfangreicheren spezielleren Bedarf (z.B. Fachgeschäfte, Innenstadt) sind weniger als 1.000 m zu Fuß entfernt	2			
Fußbodenheizung in Wohnzimmer oder in sonstigen Hauptwohnräumen (nicht Bad/WC) vorhanden	3			
zusätzliche Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Kachelofen, offener Kamin, Schwedenofen) vorhanden	2			
gehobene Sanitärausstattung vorhanden ¹⁾	4			
Wohnung weist alters-/behindertengerechte Ausstattung auf (barrierearme Wohnung) ²⁾	3			
Wohnung mit Baujahr vor 1980 wurde nach 2007 vollsaniert ³⁾	5			
Wohnung mit Baujahr vor 1980 wurde nach 2007 teilweise modernisiert ⁴⁾	2			
Punktsumme der Zuschläge =				

¹⁾ Bei einer „gehobenen Sanitärausstattung“ müssen mindestens zwei der folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sein: zweites WC in der Wohnung; Badewanne und Einzeldusche vorhanden; Handtuchheizkörper; Fußbodenheizung im Bad; Badfläche mindestens 12 m² groß.

²⁾ Kennzeichen einer barrierearmen Wohnung sind insbesondere: Breittüren, bodengleiche Dusche, schwellenfreie Wohnung, stufenloser Zugang zur Wohnung oder Aufzug.

- 3) Bei einer Vollsanierung wird entweder mittels Teilabriss oder grundlegender Erneuerungs- und Veränderungsmaßnahmen die Bausubstanz eines Gebäudes nachhaltig verbessert. Eine Wohnung gilt insbesondere dann als vollsaniert, wenn in den Bereichen Heizungsanlage/Warmwasserversorgung, Wärmedämmung/Außenisolierung, Fußböden, Türen, Fenster und Rahmen, Sanitäreinrichtung, Elektroinstallation umfassende Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- 4) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie und Wasser bewirken. Als teilweise modernisiert gilt eine Wohnung, wenn mindestens vier der folgenden Bereiche betroffen sind: Sanitärbereich; Fußböden; barrierefreie Ausstattung; Innen- und Wohnungstüren; Treppenhaus samt Eingangstür; Wohnungsgrundriss; Fenster und Rahmen; Elektroinstallation; Heizungsanlage/Warmwasserversorgung; Dämmung der Außenwand; Dämmung der obersten Geschossdecke; Dämmung der Kellerdecke; sonstigen Modernisierungsmaßnahmen.

Es kann nur entweder der Zuschlag für teilweise Modernisierung oder für Vollsanierung verwendet werden.

Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des Wohnraums	Punktwert		Übertrag	
	Zuschlag	Abschlag	Zuschlag	Abschlag
Abwertende Merkmale				
Wohnung liegt im Untergeschoss/Souterrain		10		
Wohnung liegt in gewerblich genutztem Gebiet (Industrie-/Gewerbegebiet)		4		
Lärmpegel bei offenem Fenster eines Hauptwohnraumes ist im Schnitt hoch bis sehr hoch (z.B. Ausrichtung zu Hauptverkehrsstraße mit starkem Verkehrsaufkommen)		2		
weder Kabel-, Satelliten- noch Gemeinschaftsantennenanschluss vom Vermieter gestellt oder keine Internetanschlussmöglichkeit gegeben		2		
Bodenbeläge fehlen oder sind sehr einfach		2		
Erstinstallation (z.B. Strom-, Wasser-, Gasleitungen) noch freiliegend sichtbar über Putz verlegt		2		
Elektrospeicheröfen oder Einzelöfen als Grundheizungsausstattung oder keine zentrale Warmwasserversorgung (mehrere Einzelgeräte)		5		
Einbauküche wird vom Vermieter nicht gestellt ⁵⁾		5		
Einscheibenverglasung		5		
Wohnung mit Baujahr vor 1970 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahme		5		
Punktsumme der Abschläge =				

Gemeindezugehörigkeit				
Gemeindegebiet Allmersbach im Tal	6			
Gemeindegebiet Althütte	4			
Gemeindegebiet Aspach		4		
Gemeindegebiet Auenwald	3			
Gemeindegebiet Burgstetten	2			
Gemeindegebiet Kirchberg an der Murr	4			
Gemeindegebiet Oppenweiler	0	0		
Gemeindegebiet Sulzbach an der Murr		6		
Gemeindegebiet Weissach im Tal	3			
Zu-/Abschlag für die Kommune =				

⁵⁾ Voraussetzung ist, dass die vom Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag zur Verfügung gestellte Einbauküche folgende Mindestausstattung enthält: zwei Einbauelektroelemente (z.B. Herd; Gefrierschrank/-truhe; Kühlschrank; Spülmaschine), Spülbecken mit Unterschrank und Kücheneinbauschränke.

Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des Berechnungsschemas in Tabelle 3 wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1:	Basis-Nettomiete aus Wohnfläche und Baujahr				
B	aus Tabelle 2:	Punktsumme der Zuschläge (in %)	–	Punktsumme der Abschläge (in %)		=
			–		=	
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ² :	Ergebnis A	x	Ergebnis B	: 100	=
			x		: 100	
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² : (Euro/m ²)	Ergebnis A	±	Ergebnis C		=
			±			
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)	Ergebnis D	x	Wohnfläche		=
			x			

Zeile A: Wählen Sie die Basis-Nettomiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Tabelle 3.

Zeile B: Ermitteln Sie jeweils getrennt die Punktsumme aller Zu- bzw. Abschläge in Tabelle 2 und übertragen Sie diese in Tabelle 3. Ziehen Sie anschließend von der Punktsumme der Zuschläge die Punktsumme der Abschläge ab. Die Punktedifferenz (Ergebnis B) kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.

Zeile C: Rechnen Sie die Punktedifferenz in Euro/m² um, indem Sie die Basis-Nettomiete (Ergebnis A) mit der Punktedifferenz (Ergebnis B) multiplizieren und anschließend durch 100 teilen. Der resultierende Zu-/Abschlagsbetrag kann wiederum negativ sein.

Zeile D: Berechnen Sie die *durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m²* (Ergebnis D), indem Sie die Summe (bzw. im Falle eines negativen Abschlagsbetrags eine Differenz) aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Zu-/Abschlagsbetrag (Ergebnis C) bilden.

Zeile E: Berechnen Sie die *durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat* (Ergebnis E), indem Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Ergebnis D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Mietpreisspannen: Bei dem in Tabelle 3 (Zeile E) ermittelten konkreten Vergleichswert handelt es sich um die *durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die Auswertung zeigt, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen erheblich differieren können. Dies liegt zum einem an der Vertragsfreiheit des Wohnungsmarktes und zum anderen an qualitativen und nicht erfassten Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den

Mietpreis mitbestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung gilt im Allgemeinen als *ortsüblich*, wenn sie innerhalb einer Spannweite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in den beteiligten Gemeinden im Schnitt auf ± 22 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Zeile E).

III. Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer konkreten Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte	
Tabelle 1	Wohnfläche	84 m ²	7,10 Euro/m ²	
	Baujahr	1982		
			Zuschlag	Abschlag
Tabelle 2	aufwertende Merkmale	• Wohnung liegt in Burgstetten	2	
		• Fußbodenheizung überall in der Wohnung	3	
		• sehr gute Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe	2	
	abwertende Merkmale	• hoher Lärmpegel in der nahen Umgebung		2
		• kein Internetanschluss gegeben		2
Punktsumme der Zuschläge bzw. der Abschläge			7	4

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1:	Basis-Nettomiete aus Wohnfläche und Baujahr				7,10
B	aus Tabelle 2:	Punktsumme der Zuschläge (in %)	–	Punktsumme der Abschläge (in %)		=
		7	–	4	=	+3
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ² :	Ergebnis A	x	Ergebnis B	: 100	=
		7,10	x	+3	: 100	+0,21
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² : (Euro/m ²)	Ergebnis A	±	Ergebnis C		=
		7,10	±	+0,21		7,31
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)	Ergebnis D	x	Wohnfläche		=
		7,31	x	84		614,04

Information und Beratung

Bürgermeisteramt Allmersbach im Tal

Backnanger Straße 42, 71573 Allmersbach im Tal
Telefon: 07191/3530-0, Fax 07191/3530-30
E-Mail: info@allmersbach.de

Gemeinde Althütte

Rathausplatz 1, 71566 Althütte
Telefon: 07183/95959-0
Internet: www.althuette.de

Gemeinde Aspach

Backnanger Str. 9, 71546 Aspach
Telefon 07191/212-33, Fax 07191/212-39
Internet: www.aspach.de

Gemeinde Auenwald

Lippoldsweilerstraße 15, 71549 Auenwald
Telefon: 07191/5005-0

Bürgermeisteramt Burgstetten

Rathausstr. 18, 71576 Burgstetten
Telefon: 07191/9585-0, Fax 07191/82557
E-Mail: rathaus@burgstetten.de
Internet: www.burgstetten.de

Gemeinde Kirchberg an der Murr

Kirchplatz 2, 71737 Kirchberg an der Murr
Telefon: 07144/8375-0, E-Mail:
E-Mail: info@kirchberg-murr.de

Bürgermeisteramt Oppenweiler

Schlossstraße 12, 71570 Oppenweiler
Telefon: 07191/484-0

Gemeinde Sulzbach an der Murr

Bahnhofstraße 3, 71560 Sulzbach an der Murr
Telefon: 07193/51-0

Gemeinde Weissach im Tal - Bürgermeisteramt - Weissach im Tal

Kirchberg 2 + 4, 71554 Weissach im Tal
Telefon: 07191/3531-0 (32),
Fax: 07191/3531-39
E-Mail: BMA@weissach-im-tal.de
www.weissach-im-tal.de

Die Gemeindeverwaltungen können nur kurze allgemeine Auskünfte und Hinweise zum Mietspiegel geben! Eine für den Einzelfall erforderliche Rechtsberatung darf nicht übernommen werden.

Für ihre Mitglieder:

DMB-Mieterbund Backnang und Umgebung e.V.

Erbstetter Straße 28, 71522 Backnang
Telefon 07191/84860
Mieterbund.backnang@t-online.de

Haus & Grund Backnang und Umgebung e.V.

Marktstraße 36, 71522 Backnang
Telefon 07191/62664, Fax 07191/340355
info@hausundgrund-backnang.de

Impressum:

Herausgeber: Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr und Weissach im Tal

Konzeption, Datenanalyse und Auswertung: EMA-Institut für empirische Marktanalysen,
Waltenhofen 2, 93161 Sinzing

Copyright beim Herausgeber: Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers die Daten des Mietspiegels oder Teile daraus zu vervielfältigen und in elektronischen Systemen zu speichern und anzubieten.